

Rückgabennachweis für Fahrzeug-Alt Batterien nach § 10 Absatz 1 Satz 4 BattG

Vertreiber, die Fahrzeugbatterien an Endnutzer abgeben, sind verpflichtet, je Fahrzeugbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugbatterie keine Fahrzeug-Alt Batterie zurückgibt. Der Vertreiber, der das Pfand erhoben hat, ist bei Rückgabe einer Fahrzeug-Alt Batterie zur Erstattung des Pfandes verpflichtet. Der Vertreiber kann bei der Pfanderhebung eine Pfandmarke ausgeben und die Pfanderstattung von der Rückgabe der Pfandmarke abhängig machen. Wird die Fahrzeug-Alt Batterie nicht dem Pfand erhebenden Vertreiber zurückgegeben, ist derjenige Erfassungsberechtigte nach § 11 Absatz 3, der die Fahrzeug-Alt Batterie zurücknimmt, verpflichtet, auf Verlangen des Endnutzers schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, dass eine Rücknahme ohne Pfanderstattung erfolgt ist. Ein Vertreiber, der Fahrzeugbatterien unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbietet, ist abweichend von Satz 2 zur Erstattung des Pfandes auch bei Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Rückgabennachweises nach Satz 4, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Wochen ist, verpflichtet.

DER ENTSORGUNGSBETRIEB:

Firma: _____

Anschrift: _____

PLZ. Ort _____

Abgabeort: _____

KUNDENDATEN (ENDKUNDE):

Herrn/Frau/Firma: _____

Anschrift: _____

PLZ. Ort _____

Bankverbindung Rückzahlung IBAN: _____

BIC: _____

- Hiermit bestätigt der oben genannte Entsorgungsbetrieb die Rückgabe einer Fahrzeug-Alt Batterie ohne Pfanderstattung im Sinne von §10 Absatz 1 Satz 4 BattG.
- Bei schriftlicher Vorlage dieses Nachweises ist der Fernkommunikationsmittel nutzende Vertreiber von Fahrzeugbatterien verpflichtet, dem oben genannten Endnutzer das bereits geleistete Pfand in Höhe von 7,50 € zurückzuerstatten

Ort und Datum der Rückgabe

Unterschrift / Stempel Entsorgungsbetrieb

